

verschiedenen Landesgegenden wiederholt bevorworteten Erhöhung des numerischen Bestandes des Land-Gendarmerie-Corps für's erste wenigstens den Anfang zu machen. Das letztere ist dadurch in den Stand gesetzt worden, in seiner von jeher in rühmlicher Weise bewährten Thätigkeit für Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Verhütung sowie Entdeckung von Verbrechen nicht nur fortzufahren, sondern dieselbe auch weiter auszudehnen und wirksamer zu gestalten. Noch ist aber den bei Handhabung der Sicherheitspolizeipflege durch den gegenwärtigen Stand der socialen und Verkehrsverhältnisse, besonders bei der geographischen Lage des Landes, bedingten Bedürfnissen und Anforderungen keineswegs vollständig genügt und die Staatsregierung hat hierin eine bewegende Veranlassung finden müssen, den schon früher verfolgten Plan einer umfassenderen, wenn auch nur successiv zu verwirklichenden Organisation des Gendarmerie-Instituts neuerdings aufzunehmen, worüber die entsprechenden Eröffnungen und Anträge an die Kammern gelangen werden.

Dem in Verfolg der Abtretung der städtischen Gerichtsbarkeit an den Staat von der hiesigen Stadtgemeinde gestellten Antrage auf Uebernahme auch der Sicherheitspolizeipflege innerhalb der Residenz zur unmittelbaren Verwaltung durch eine vom Staate einzusetzende Behörde ist die Staatsregierung, in Anerkennung der im allgemeinen Interesse des Landes für eine solche, nur ein früher bestandenes Verhältnis wiederherstellende Maaßregel sprechenden, gewichtigen Gründe entgegengekommen und die darüber mit den Vertretern der Stadtgemeinde gepflogenen Verhandlungen haben zum Abschluß eines Vertrags geführt, wodurch ein bestimmt abgegrenzter Theil der städtischen Polizeiverwaltung gegen einen, von der Stadtgemeinde an die Staatscasse zu leistenden jährlichen Kostenbeitrag aus den Händen der zeither damit beauftragt gewesenen städtischen Polizeibehörde auf den Staat übergegangen und einer allhier errichteten königlichen Polizeidirection zur Ausübung übertragen worden ist. Die dadurch nöthig gewordenen organischen und baulichen Einrichtungen, sowie die damit zusammenhängenden finanziellen Regulirungen werden den Gegenstand besonderer Mittheilungen an den gegenwärtig versammelten Landtag bilden.

Die Feuersbrünste, von welchen das Land im Laufe der letzten drei Jahre, leider in ungewöhnlich großer Zahl und zum Theil sehr bedeutender, örtlicher Ausdehnung, heimgesucht worden ist, haben, während sie einerseits den Behörden die dringende Verpflichtung auflegen, ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge in sicherheitspolizeilicher, sowie in bau- und feuerpolizeilicher Beziehung zu verdoppeln, um den offenen und geheimen Ursachen jener beklagenswerthen Erscheinungen entgegenzuwirken und deren Wiederkehr für die Zukunft möglichst zu verhüten, zugleich die Kräfte der Immobilien-Brandversicherungscasse in einer Weise in Anspruch genommen, wodurch deren laufende Mittel für den Augenblick vollständig

erschöpft wurden und die Nothwendigkeit entstand, durch eine unter dem 21. Februar vorigen Jahres in Gemäßheit §. 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung, welche der Ständeversammlung demnächst zur Genehmigung vorgelegt werden soll, auf deren Verstärkung Bedacht zu nehmen. Es werden sich auch ferner, um den theils schon entstandenen, theils für die Folgezeit mit Wahrscheinlichkeit vorherzusehenden Bedarf zu decken, ohne die von den Versicherten an das Institut zu leistenden Beiträge auf eine allzu drückende Weise steigern zu müssen, vorübergehende Maaßnahmen finanzieller Natur nöthig machen, deren Modalität noch der Erwägung unterliegt, für die es aber jedenfalls noch während des gegenwärtigen Landtags ständischer Mitwirkung bedürfen wird.

Die auf Anlaß der ständischen Schrift vom 21. Mai 1852 eingeleiteten Erörterungen wegen Ergreifung von Maaßregeln, um dem in manchen Volkskreisen wahrzunehmenden, immer mehr um sich greifenden Sittenverderbnisse entgegenzuwirken, sind bei ihrer Umfanglichkeit zwar noch nicht auf den Punkt gediehen, daß ein bestimmtes Gesamtergebniß den Ständen vorgelegt werden könnte. Wie jedoch die Staatsregierung diesen hochwichtigen Gegenstand unausgesetzt im Auge behalten hat und fortfahren wird, demselben ihre besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge zu widmen, so sind auch in den einzelnen hier einschlagenden Beziehungen, insbesondere durch Einschärfung und consequente Handhabung der die Sonntagsfeier, den Branntweinschank, die verbotenen Glücksspiele, namentlich das Lotto, die Tanzvergünstigungen u. s. w. betreffenden gesetzlichen und Strafbestimmungen, ferner durch Maaßregeln zu Beschränkung und Beseitigung der Concubinate, durch vorsichtiges Verfahren bei Ertheilung von Concessionen zum Schankbetrieb und zu öffentlichen Schaustellungen, endlich und hauptsächlich durch die Bildung und Förderung der schon über einen großen Theil des platten Landes verbreiteten Armenvereine, deren hauptsächlich auf Beschränkung und Ausrottung des Bettelwesens und Herstellung einer geregelten Armenpflege gerichtete Thätigkeit sich bereits in sehr ersprießlicher Weise bewährt hat, schon zeither mehrfache wirksame Vorschritte im Sinne des ständischen Antrags geschehen, die einen, wenn auch nur allmählichen, doch um so sicherern Erfolg, soweit ein solcher auf diesem Gebiete durch äußere Mittel überhaupt zu erzielen steht, wohl erwarten lassen.

In den dem Heil- und Versorgungszwecke einerseits und dem Straf- und Correctionszwecke andererseits gewidmeten Landesanstalten haben die in der vorletzten Finanzperiode in das Werk gesetzten Reformen ihre weitere Entwicklung erhalten.

In den Straf- und Correctionsanstalten insbesondere ist Man bemüht gewesen, den Anforderungen Geltung zu verschaffen, welche der Straf- und Besserungszweck erheischt, soweit nicht die unabweislichen Pflichten der Menschlichkeit und die nicht minder gerechtfertigten Rücksichten auf die finanziellen Verwaltungsergebnisse dieselben nothwendig begrenzen.

Obgleich die für das Zuchthaus und für die Arbeits-